

RUNDSCHREIBEN VIII/2019 | HAUPTABTEILUNG GEWERBEFÖRDERUNG**Inhalt**

1. Recht
 - 1.1. Hinweise zum Mutterschutz - Neues ab 01.01.2018
 - 1.2. Vereinfachtes Verfahren für grenzüberschreitende Zivil- und Handelsklagen im Wert von bis zu 5.000 €
2. Umwelt und Technologie
 - 2.1. Hochwasservorsorge: Sachsen bildet Sachkundige aus
 - 2.2. Elektro-LKW Probefahren
 - 2.3. Unterstützung für den Chef: Kümmererprojekt für Unternehmen im Landkreis Zwickau sucht noch Teilnehmer
 - 2.4. Mittelstand ist digital! - Ihr Unternehmen auch?
 - 2.5. Veranstaltungen: 3D-Druck trifft Holz | Einsteigerworkshop Nachhaltigkeit | Marke und Design
3. Messe und Außenwirtschaft
 - 3.1. Aktuelles: Swissbau
4. Betriebswirtschaft
 - 4.1. Luftreinhaltepolitik - Neues Förderprogramm für Handwerks- und Lieferfahrzeuge
 - 4.2. Veranstaltungen: Unternehmensübergabe - Finanzielle Aspekte für Übergeber und Übernehmer
5. Inklusion
 - 5.1. Inklusionspreis für die Wirtschaft 2020
 - 5.2. BEM und BGM - Mitarbeitergesundheit fördern und Fachkräfte binden

Ansprechpartner aus der Hauptabteilung Gewerbeförderung für die Bereiche**Recht**

Bettina Gogolla, Tel. 0371 5364-244, E-Mail: b.gogolla@hwk-chemnitz.de
Martin Jänsch, Tel. 0371 5364-242, E-Mail: m.jaensch@hwk-chemnitz.de
Silvia Nestler, Tel. 0371 5364-245, E-Mail: s.nestler@hwk-chemnitz.de

Tarifauskünfte

Miriam Frauenstein-Block, Tel. 0371 5364-215, E-Mail: rechtsberater@hwk-chemnitz.de

Umwelt und Technologie

Felix Elsner, Tel. 0371 5364-310, E-Mail: f.elsner@hwk-chemnitz.de
Torsten Gerlach, Tel. 0371 5364-311, E-Mail: t.gerlach@hwk-chemnitz.de
Steffi Schönherr, Tel. 0371 5364-240, E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Betriebswirtschaft

Gabi Hilbert, Tel. 0375 787056, E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de
Mario Knüpfer, Tel. 03741 1605-16, E-Mail: m.knuepfer@hwk-chemnitz.de
Silke Loos, Tel. 0371 5364-207, E-Mail: s.loos@hwk-chemnitz.de
Marcus Nürnberger, Tel. 0371 5364-202, E-Mail: m.nuernberger@hwk-chemnitz.de
Christian Sauer, Tel. 0371 5364-205, E-Mail: c.sauer@hwk-chemnitz.de
Antje Wagner, Tel. 0371 5364-201, E-Mail: antje.wagner@hwk-chemnitz.de

Inklusion

Sandra Nikolai, Tel. 0371 5364-211, E-Mail: s.nikolai@hwk-chemnitz.de

Außenwirtschaft und Messen

Andrea D'Alessandro, Tel. 0371 5364-203, E-Mail: a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

Hauptabteilungsleiter

Sören Ruppik, Tel. 0371 5364-214, E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

1. Recht

1.1. Hinweise zum Mutterschutz – Neues ab 01.01.2018

Schwangere und stillende Frauen genießen besonderen Schutz und Rücksichtnahme am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz. Auf wichtige Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes wollen wir hier noch einmal hinweisen:

1. Erweiterung des Anwendungsbereiches

Schülerinnen und Studentinnen werden in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Anwendungsbereich sowie Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligengesetz einbezogen.

2. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Beschäftigung ist mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitnehmerin zulässig; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

3. Verbot der Mehrarbeit

Ergänzung für Teilzeitarbeitsverhältnisse: Arbeitszeiten in mehreren Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen.

4. Verbot der Nacharbeit

Beschäftigung zwischen 20 und 6 Uhr bleibt untersagt. Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr ist die Beschäftigung mit ausdrücklicher Bereitschaftserklärung der Arbeitnehmerin zulässig. Für diese „Spätarbeit“ ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Während der Antrag geprüft wird, kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.

5. Kündigungsschutz

Es wird ein Kündigungsschutz für die Dauer von vier Monaten neu eingeführt, sofern Frauen nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten haben.

6. Beschäftigungsverbot

Die Schutzfrist (Beschäftigungsverbot) nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung verlängert sich von acht auf zwölf Wochen.

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) auch immer den Mutterschutz berücksichtigen (anlasslos). Dies ist notwendig, damit im Falle einer Schwangerschaft klar ist, ob und welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen sind oder ob eine Fortführung der Tätigkeit für die schwangere Frau nicht möglich ist. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitteilt, ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen zu prüfen, welche Tätigkeiten die Arbeitnehmerin in welchem Umfang weiterhin durchführen darf (anlassbezogen).

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss insbesondere geprüft werden, ob sogenannte unverantwortbare Gefährdungen an dem Arbeitsplatz vorhanden sind. Dazu zählen:

- Gefahrstoffe (chemische Stoffe, z. B. Fruchtbarkeitsschädigende Stoffe),
- Biostoffe (Viren, Bakterien, Pilze),
- physikalische Einwirkungen (ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen, Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie Hitze, Kälte und Nässe),
- eine belastende Arbeitsumgebung (in Räumen mit Überdruck oder mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre),
- körperliche bzw. psychische Belastung oder
- Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo.

Sie sind Mitglied der Handwerkskammer Chemnitz und möchten das gesamte Rundschreiben lesen?

Melden Sie sich einfach und unkompliziert für den E-Mailversand an. Auch haben Sie die Möglichkeiten stets zu aktuellen Entwicklungen und Interessantem aus den Bereichen Bildung, Weiterbildung oder der Gewerbeförderung auf dem Laufenden zu sein. Senden Sie uns [das Formular „Mitgliederservice+“](#) ausgefüllt zurück.